

Stand des Windkraftausbaus in Unterfranken und Bayern

1. Stand der Windkraft in Unterfranken

Bereits heute leisten in Unterfranken 261 Windkraftanlagen (WKA) mit einer installierten Leistung von 604 MW einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im stromerzeugenden Sektor (Stand 30.06.2022). Auf Ebene der Planungsregionen drehen sich die meisten Windkraftanlagen in der Region Würzburg (129 Anlagen), gefolgt von der Region Main-Rhön mit 118 Anlagen. Was die unterfränkischen Landkreise anbetrifft, so sind im Landkreis Würzburg mit 71 aktuell die meisten Windkraftanlagen in Betrieb.

Übersicht Bestandsliste Windkraftanlagen im Regierungsbezirk Unterfranken

(Quelle Sharepoint Windkraft; Stand 30.06.2022)

Unterfranken	Anlagen genehmigt	Anlagen in Betrieb
Region Bayerischer Untermain (1)	15	14
Lkr Miltenberg	15	14
Stadt Aschaffenburg	0	0
Lkr Aschaffenburg	0	0
Region Würzburg (2)	131	129
Lkr Main-Spessart	45	43
Lkr Würzburg	71	71
Lkr Kitzingen	15	15
Stadt Würzburg	0	0
Region Main-Rhön (3)	141	118
Lkr Rhön-Grabfeld	31	14
Lkr Bad Kissingen	46	42
Lkr Haßberge	17	17
Lkr Schweinfurt	47	45
Stadt Schweinfurt	0	0
Gesamt	287	261
Veränderung gegenüber Stand 31.12.2021	+1	+3

2. Stand der Windkraft in Bayern

In Bayern waren Ende Juni 2022 1.137 Windkraftanlagen (2.572 MW) in Betrieb (Quelle: Sharepoint Windkraft). Im bayernweiten Vergleich ist Unterfranken weiterhin der Regierungsbezirk mit der zweitstärksten Windkraftleistung: Bei einem Anteil von ca. 12 % an der Gesamtfläche Bayerns hat Unterfranken einen Anteil von 23 % der bayerischen Windkraftanlagen und erzeugt 604 MW allein aus Wind. Nur Oberfranken hat mit ca. 26 % und ca. 670 MW einen größeren Anteil.

3. Regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung

Die Regierung von Unterfranken hat als höhere Landesplanungsbehörde für die unterfränkischen Regionalen Planungsverbände Würzburg und Main-Rhön jeweils ein flächendeckendes Planungskonzept erarbeitet, um den Ausbau der Windkraft über Vorrang- Vorbehaltsges-

biete und Ausschlussgebiete verbindlich und raumverträglich zu steuern. Die Konzepte wurden nach einem ausführlichen und intensiven Diskussions- und Beteiligungsprozess von den Regionalen Planungsverbänden im Konsens beschlossen und von der Regierung von Unterfranken für verbindlich erklärt.

Übersicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung (Stand 30.06.2022)

	Vorranggebiete (VRG)		Vorbehaltsgebiete (VBG)		Insgesamt		Anteil an der Regionsfläche
	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	
Region 1	-*	-*	-*	-*	-*	-*	-*
Region 2	22	2258	26	1401	48	3659	1,2
Region 3	23	2402	41	4303	64	6705	1,7
Gesamt	45	4660	67	5704	112	10364	
Anteil an Fläche (VRG + VBG) in %		0,5		0,7		1,2	

*Aktuell werden in der Region 1 (Bayerischer Untermain) Flächen untersucht und Vorranggebiete vorgeschlagen.

Leitlinien dieser Steuerung sind u. a.:

- Schutz der Wohnbevölkerung durch Vorgabe eines generellen Siedlungsabstands (i.d.R. höher als der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand)
- Konzentration von Windraftanlagen in Windparks, um die „Verspargelung“ der Landschaft zu minimieren und Anbindungskosten zu reduzieren
- Freihaltung der wertvollsten Landschaftsteile.

Mehr als 50 Einzelkriterien, beispielsweise erforderliche Siedlungsabstände, die Berücksichtigung windkraftempfindlicher Vogelarten, der Umzingelungsschutz, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit am jeweiligen Standort (Windhöufigkeit) bis hin zu Aspekten der Landschafts- und Denkmalpflege und Flugsicherung, wurden in die Konzepte einbezogen, um letztlich menschen-, raum- und landschaftsverträgliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausweisen zu können.

Um eine nachhaltige Planung der Windenergie in Unterfranken zu garantieren, wird die Steuerungswirkung der Regionalpläne genutzt. Dies bietet den Vorteil, dass u.a. durch große Abstände zu Wohnbebauung oder das freihalten von Bereichen mit hoher landschaftlicher Bedeutung ein raumverträgliches Gesamtkonzept bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu Grunde gelegt werden kann. Aus diesem wird klar ersichtlich, wo die Verwirklichung von Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen Planungen hat (Vorranggebiete) und wo sie unter Vorbehalt möglich ist (Vorbehaltsgebiete). Da die Gebiete generell Platz für mehr als eine Anlage bieten, wird so auch einer „Verspargelung“ der Region vorgebeugt.

Einzig in der Region Bayerischer Untermain wurde wegen des hohen Anteils an Landschaftsschutzgebieten und der ansonsten dichten Besiedelung in der Vergangenheit auf ein regionalplanerisches Gesamtkonzept für Windkraft verzichtet. Hier wurde als Alternative eine Zonierung im Landschaftsschutzgebiet Odenwald vorgenommen und dort Ausnahme- und Potentialflächen für Windenergie ausgewiesen.

Mit der laufenden Fortschreibung des Regionalplans wird nun auch in der Region 1 ein Konzept analog der Regionen 2 und 3 für Windkraft erarbeitet.

Die als 10 H-Regelung (seit 21.11.2014) bekannte Vorgabe für Abstände zu Siedlungen gilt nicht in den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung.

4. Aktuelle Potenziale für Windkraftnutzung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bieten noch erhebliche Potentiale für die Errichtung von Windkraftanlagen. Bei ca. 30 ha Flächenbedarf je Windenergieanlage stehen in Unterfranken, Stand heute, Flächen für die Errichtung von schätzungsweise weiteren 200 Windenergieanlagen zur Verfügung. Dies kann durch die bessere Ausnutzung bestehender Parks oder die Aktivierung ausgewiesener Flächen erfolgen.

4.1 Region 1 / Bayerischer Untermain

Der Planungsverband Bayerischer Untermain prüft derzeit die Möglichkeit, Flächen innerhalb der LSG Spessart und Bayerischer Odenwald für die Windkraft zu öffnen. Breits heute können die Kommunen die „Ausnahmezonen“ innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald mittels Bau- leitplanung für Windenergie nutzbar machen. Die Ausnahmezonen umfassen 1.450 ha, was ca. 0,9% der Regionsfläche entspricht.

Die Kommunen können ca. 48 WEA innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald mittels Bau- leitplanung ermöglichen.

4.2 Region 2 / Würzburg

Innerhalb des gesamtregionalen Steuerungskonzepts von 2016 bestehen derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 22 VRG (2.258 ha) sind 9 VRG (766 ha) ohne Windenergienutzung bzw. gering mit WEA belegt (ca. 30 %).
- Von 26 VBG (1.401 ha) sind 21 VBG (895 ha) ohne Windenergienutzung (ca. 64 %).
- In ca. 8 VRG und 2 VBG besteht noch ein (geringfügiges) Potenzial für die Errichtung einzelner WEA.
- 1 VRG (79 ha) wird Ende 2022 verbindlich: 3 – 4 WEA

Insgesamt besteht ein derzeit nutzbares Potential von ca. 60 WEA.

4.3 Region 3 / Main-Rhön

Innerhalb des gesamtregionalen Steuerungskonzepts von 2015 bestehend derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 23 VRG (2.396 ha) sind in 17 VRG (rd. 1.712 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 70 %)
 - Von 41 VBG (4.297 ha) sind in 29 VBG (rd. 1.108 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 25 %)
- Insgesamt besteht ein derzeit nutzbares Potential von ca. 94 WEA.

5. Landschaftsschutzgebiete und Windenergieanlagen

Die Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete für WEA wird durch die jeweiligen Regionalen Planungsverbände im Rahmen der regionalen Konzepte diskutiert. Zwar sind WEA in Landschaftsschutzgebieten ab 1.2.2023 grundsätzlich nicht mehr verboten (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG). Allerdings sind in allen Regionalplänen Unterfrankens die Landschaftsschutzgebiete als regionalplanerische Ausschlussgebiete festgelegt. Diese regionalplanerische Ausschlusswirkung gilt bis zur Erreichung der Flächenziele bis mind. 31.12.2027 fort, es sei denn, die Regionalpläne werden geändert.

6. Weiteres Vorgehen

Mit dem im Juli verabschiedeten Bundes-Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) wurden die rechtlichen Grundlagen der Flächenausweisung für die Windenergie an Land grundlegend reformiert. Das neu geschaffene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), als wesentlicher Teil des WaLG soll das 2 %-Flächenziel für die Windenergie umsetzen. Indem die Ausweisung ausreichender Flächen gewährleistet wird, soll es die Grundlage für das Erreichen der Ausbauziele des EEG 2023 schaffen. Um die Ausbauziele für die Windenergie zu erreichen, gibt das Windflächenbedarfsgesetz den Ländern klar vor, wie viel Fläche in den Ländern für die Windenergie bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 auszuweisen ist.

Zentral für die Regionalplanung sind die vorgesehenen Flächenziele für Windenergiegebiete, die in Bayern über die Regionalplanung umgesetzt werden sollen:

- bis 31.12.2027: 1,1 % der Landesfläche mit Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten (einheitlich für alle Planungsregionen)
- bis 31.12.2032: 1,8 % der Landesfläche nur mit Vorranggebieten (die Umlegung auf die Planungsregionen ist noch offen)

In den Regionen Würzburg und Main-Rhön ist das Flächenzwischenziel bis Ende 2027 bereits erreicht, da hierfür sowohl Vorrang- als auch Vorranggebiete anrechenbar sind.

In der Region Bayerischer Untermain konnten bisher aufgrund der dichten Besiedlung und der Schutzwirkung der Landschaftsschutzgebiete bisher keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Derzeit arbeitet der RPV bereits intensiv an geeigneten Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten.

Entscheidend ist, dass alle drei unterfränkischen Regionalen Planungsverbände einstimmige Beschlüsse in Ihren Planungsausschüssen gefasst haben, die Regionalpläne im Bereich Windenergie fortzuschreiben bzw. erstmals aufzustellen (Region 1), mit dem Ziel baldmöglichst (noch) mehr Flächen für Windenergie zur Verfügung zu stellen.

- Region 1: Beschluss vom 19.07.2022
- Region 2: Beschlüsse vom 02.05.2022 und 26.10.2022
- Region 3: Beschluss vom 03.06.2022

Aufbauend auf den neuen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen überarbeiten die RegionalplanerInnen der Regierung von Unterfranken derzeit die konzeptionelle Herangehensweise sowie den Kriterienkatalog, der den neuen Flächenausweisungen (Vorranggebiete) zugrunde zu legen ist und ggf. Auskunft über die Gründe der Ausweisung von Ausschlussgebieten gibt. Ziel ist eine angemessene Bewältigung der Anforderungen u.a. des Immissionsschutzes und der Siedlungen, des Natur- und Artenschutzes, der Belange des Trinkwasserschutzes, des Denkmalschutzes, des Militärs und zivilen Luftverkehrs sowie der Nutzung des Waldes bei dem erwünschten Windenergieausbau. Mit Anpassung des Kriterienkataloges erfolgt dann eine Neufestlegung der Potenzialflächen für mögliche weitere Vorranggebiete für Windenergienutzung. In diesen Verfahrensschritt können sich die Kommunen mit eigenen Flächenvorschlägen einbringen.

Im weiteren Verfahren wird auch die Öffentlichkeit einbezogen werden.